

**Coronavirus** 

## Infektionsschutz in der Fahrschule

Informationen zur Verringerung des Infektionsrisikos







Der beste Schutz vor einer Infektion ist so wenig Kontakt zu anderen Menschen wie möglich. Im Fahrschulgewerbe kann der gesetzliche geforderte Mindestabstand von 1,5 m nicht immer eingehalten werden. Dennoch kann das Infektionsrisiko durch umfassende Hygienemaßnahmen gesenkt werden. Informieren Sie Ihre Beschäftigten regelmäßig und berücksichtigen Sie bei Ihren Präventionsmaßnahmen unbedingt auch die Regelungen Ihres Bundeslandes.

### Fahrschulbüro und theoretischer Unterricht

- Achten Sie darauf, dass Ihre Beschäftigten den Mindestabstand zu anderen Personen einhalten. Büroräume sollen nur durch eine Person belegt werden.
- Vereinbaren Sie Termine und Anmeldungen möglichst elektronisch oder telefonisch. So kann der Zutritt betriebsfremder Personen auf ein Minimum reduziert werden.
- Verwenden Sie im notwendigen Kundenverkehr einen Kontaktschutz, z.B. Trennwände aus

#### **Best Practice**

Um Kontakte zu minimieren, bieten einige Fahrschulen - bei Beachtung erfoderlicher Pausen - bereits längere praktische Ausbildungsblöcke an (z.B. 90 oder 135 Minuten). Plexiglas. Richten Sie getrennte Wartebereiche für Kunden ein und wickeln Sie den Zahlungsverkehr möglichst bargeldlos ab.

- Organisieren Sie den Fahrschulbetrieb so, dass die Zusammentreffen der Beschäftigten verringert werden (z.B. durch versetzte Arbeitszeiten).
- Lüften Sie die Büro- und Unterrichtsräume regelmäßig.
- Beim theoretischen Unterricht müssen alle Teilnehmenden den Abstand von mindestens 1,5 m einhalten. Kann dieser nicht eingehalten werden, müssen Mund-Nasen-Bedeckungen verwendet werden oder wirksame Abtrennungen zwischen den teilnehmenden Personen durchgängig vorhanden sein.
- Prüfen Sie, ob Teile des Unterrichts auch in einer digitalen Form stattfinden können (z.B. als Online-Seminar oder Video-Chat).

# Empfehlungen für den praktischen Unterricht

- Da im praktischen Unterricht der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, müssen sowohl von Fahrlehrern/Fahrlehrerinnen als auch von Fahrschülern/Fahrschülerinnen Mund-Nasen-Bedeckungen (Risikogruppe: FFP-2-Masken) getragen werden.
- Lüften Sie den Innenraum des Fahrzeugs möglichst oft und benutzen Sie das Gebläse nicht im Umluftbetrieb.
- Teilen Sie nach Möglichkeit Ihren Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern feste Ausbildungsfahrzeuge zu.
- Während der Ausbildung darf sich im Fahrzeug immer nur eine auszubildende Person mit der Fahrlehrerin oder dem Fahrlehrer aufhalten sowie während der Fahrprüfung zusätzlich die Prüferin oder der Prüfer.

Faktenblatt Stand: 01.10.2020

### Besonderheiten bei der Motorradausbildung

- Motorradfahrerschutzkleidung darf sowohl von Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern sowie von Fahrschülerinnen und Fahrschülern nur personenbezogen genutzt werden. Eine Aufbewahrung soll getrennt von der Alltagskleidung möglich sein.
- Reinigen bzw. desinfizieren Sie die Funkanlagen für die Motorradausbildung vor Übergabe an andere Personen gründlich.
- Bitten Sie Ihre Fahrschülerinnen und Fahrschüler einen eigenen Kopfhörer zu benutzen.

### Reinigung & Desinfektion

- Stellen Sie zur regelmäßigen Händereinigung hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung. Alternativ können Sie ein Desinfektionsmittel verwenden (mindestens begrenzt viruzid).
- Achten Sie darauf, dass sich Ihre Beschäftigten sowie Fahrschülerinnen und Fahrschüler gründlich die Hände reinigen (z.B. beim Betreten der Fahrschule oder zu Beginn und am Ende des theoretischen und praktischen Fahrunterrichts).

- Gewährleisten Sie eine ausreichende Reinigung und Hygiene der Betriebsstätte.
- Reinigen Sie Arbeitsmittel (z.B. Computer oder Fahrsimulatoren) vor jeder Übergabe und die Innenräume der Fahrzeuge nach jeder Fahrstunde mit Personenwechsel gründlich (Lenkrad, Sitze sowie alle Griffe und Schalter).
- Für die Reinigung von Oberflächen können Sie einen fettlöslichen Haushaltsreiniger oder Seifenlauge verwenden. Optimal sind – auch für das Nachwischen – Einwegtücher, die nach Gebrauch entsorgt werden. Alternativ können Sie ein mindestens begrenzt viruzides Desinfektionsmittel verwenden.

Bei Erkrankung der Beschäftigten

Wenn Beschäftigte Symptome wie Fieber, Husten und Atemnot entwickeln, müssen sie das Betriebsgelände umgehend verlassen und zuhause bleiben. Die Betroffenen sollen sich schnellstmöglich – zunächst telefonisch – zur Abklärung an einen behandelnden Arzt /eine behandelnde Ärztin wenden.

BG Verkehr Geschäftsbereich Präventior Ottenser Hauptstraße 54 22765 Hamburg

Tel.: +49 40 3980-0 Fax.: +49 49 3980-1999

E-Mail: praevention@bg-verkehr.de



### Kurz gefragt

An welche Empfehlungen zum Infektionsschutz sollen sich Unternehmen halten?

Auch für die bei der BG Verkehr Versicherten gelten die Vorschriften der Bundesländer und gegebenenfalls der Kommunen. Zu beachten sind zudem der Arbeitsschutzstandard und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des BMAS sowie deren branchenbezogene Konkretisierungen durch die BG Verkehr. Im Arbeitsalltag sind Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit kompetente Ansprechpersonen.

Achten Sie bitte zusätzlich auf die spezifischen Vorgaben der Bundesländer.



Aktuelle Infos der BG Verkehr Branchenspezifische Regeln und Hinweise:

www.bg-verkehr.de/coronavirus

Medien der DGUV (kostenfrei)
Flyer: Coronavirus SARS-CoV-2 –
Verdachts-/Erkrankungsfälle im
Betrieb
Plakat: Coronavirus – Allgemeine
Schutzmaßnahmen

Weitere Informationen www.bmas.de www.rki.de www.infektionsschutz.de